

93 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (65 der Beilagen), betreffend die auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeiteten Änderungsprotokolle und das Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels.

Während der Neunten GATT-Tagung, die vom 28. Oktober 1954 bis 7. März 1955 in Genf stattgefunden hat, haben die VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, zu denen neben anderen 34 Staaten auch Österreich gehört, unter Berücksichtigung der in den letzten sieben Jahren gesammelten Erfahrungen eine umfassende Revision dieses Abkommens vorgenommen. Sie haben die Grundsätze des Abkommens bestätigt und seine Vorschriften den veränderten Verhältnissen angepaßt. Die Ergebnisse der Revisionstagung sind in einer Reihe von Protokollen, wie aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist, niedergelegt. Ferner wurde ein Abkommen zur Schaffung einer Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels ausgearbeitet.

Die Texte dieser Übereinkünfte (mit Ausnahme des Organisationsabkommens) waren ursprünglich bis zum 15. Oktober 1955 zur Unterzeichnung durch die VERTRAGSPARTEIEN offen. Diese Frist wurde durch Beschluß der VERTRAGSPARTEIEN anlässlich der Zehnten GATT-Tagung über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende der zweiten Woche nach Beginn der Elften GATT-Tagung verlängert. Der Bevollmächtigte Österreichs hat die Übereinkünfte, betreffend die Revision, am 12. Oktober 1956 und das Organisationsabkommen am 24. Oktober 1956 im Namen der Republik Österreich unter Ratifikationsvorbehalt und unter dem Vorbehalt des vierten Protokolles über Berichtigungen und Änderungen der GATT-Listen unterzeichnet.

Als wichtigste Ergebnisse der Revision sind folgende Änderungen des GATT-Abkommens anzuführen:

Nachdem das GATT-Abkommen durch sieben Jahre hindurch auf provisorischer Basis in Kraft stand, wurde es allgemein für wünschenswert gehalten, die provisorische Anwendung desselben zu beenden und das GATT-Abkommen für alle VERTRAGSPARTEIEN in gleicher Weise verbindlich zu machen. Ferner wurden die Rechte und Verpflichtungen der VERTRAGSPARTEIEN des GATT präzisiert und alle temporären, durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Bestimmungen gestrichen. Weiters konnten auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zahlreiche Vorschriften verschärft werden, insbesondere das in manchen Fällen vorgesehene Konsultationsverfahren, die Bestimmungen über die Wertverzollung von Waren, über Exportsubventionen und über Ausgleichszölle. Ferner wurde der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs im Hinblick auf die fortschreitende Liberalisierung und die Konvertibilität der Währung Rechnung getragen. Die Bestimmungen, betreffend die staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung, erfuhren im Sinne der Förderung der Volkswirtschaften der im Entwicklungszustand befindlichen Länder eine völlige Neuordnung. Wiewohl die Bestimmungen über die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen aus anderen als Zahlungsbilanzgründen nicht geändert wurden, so erhielten sie durch die Schaffung der sogenannten „hard-core-Entscheidung“ (Ausnahmen für Waren, die nicht liberalisiert werden können) eine bestimmte Richtung zu ihrer Anwendung; demnach ist es VERTRAGSPARTEIEN, die bei Wegfall der von ihnen bisher angewandten mengenmäßigen Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen würden, gestattet, während einer Übergangsperiode mit Genehmigung

2

des GATT solche beizubehalten. Auf dem Gebiete des Zolltarifwesens wurden zur Erhöhung der Stabilität der vereinbarten Zollzugeständnisse die Verhandlungsgrundlagen und das dabei einzuhaltende Verfahren (Art. XXVIII) einer Neuordnung unterzogen. Für die Durchführung von allgemeinen Zolllenkungsverhandlungen wurde der neue, lediglich in empfehlender Form gehaltene Artikel XXIX geschaffen.

Das GATT ist neben der OEEC für Österreich das wichtigste internationale Wirtschaftsforum. Es hat einen großen Beitrag zur Konsolidierung und Entwicklung unseres Außenhandels geleistet. Den bei der Revision abgeänderten GATT-Bestimmungen tragen bereits die diesbezüglichen in Österreich geltenden Rechtsvorschriften materiellrechtlich Rechnung. Die Annahme der vorliegenden Änderungsprotokolle des GATT-Abkommens kommt insbesondere der österreichischen Ausfuhr zugute.

Als weiteres wesentliches Ergebnis ist die Ausarbeitung eines „Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels“ anzuführen. Bisher lag die Vollziehung des GATT-Abkommens bei den (kollektiv handelnden) VERTRAGSPARTEIEN, an deren Stelle in Hinkunft die neu zu errichtende Organisation treten wird. Die Hauptaufgabe der Organisation liegt in der Vollziehung des GATT-Abkommens. Darunter fällt auch die Möglichkeit, einzelne VERTRAGSPARTEIEN von im GATT übernommenen Verpflichtungen zu entbinden (Waiver), ferner das Beschwerdeverfahren zum Schutz der im GATT eingeräumten Vorteile durchzuführen. Außerdem wird die Organisation Verhandlungen über Fragen des Welthandels fördern und als zwischenstaatliches Forum für deren Lösung dienen. Hervorzuheben ist, daß die bloße Tatsache der Mitgliedschaft der Organisation nicht bedeutet, daß das betreffende Land an den von der Organisation nach Art. 3 eingeleiteten Verhandlungen teilzunehmen oder die Ergebnisse derselben anzunehmen verpflichtet ist. Die Organisation umfaßt die Versammlung, das Exekutivkomitee und das Sekretariat. Das Exekutivkomitee, bei dem der arbeitsmäßige Schwerpunkt liegen wird, besteht aus 17 Mitgliedstaaten, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Struktur und der geographischen Lage periodisch von der Versammlung zu wählen sind. Dabei wurde über österreichischen Antrag erreicht, daß auch kleinere Länder in das Exekutivkomitee gewählt werden können. Österreich wird aller Voraussicht nach periodisch in das Exekutivkomitee gewählt werden, da die Zusammensetzung des derzeit bestehenden Inter-sessionalen Komitees hiefür präjudiziell ist. Über österreichischen Antrag wurde ferner das Be-

rufungsrecht jedes Mitgliedstaates gegen Beschlüsse und Empfehlungen des Exekutivkomitees an die Versammlung aufgenommen. Jedem Mitglied der Organisation steht ferner das ausdrückliche Recht zu, an der Erörterung jeder Angelegenheit im Exekutivkomitee teilzunehmen, an der es Interesse hat. Die Beurteilung der Frage, ob eine Angelegenheit von Interesse für das betreffende Land ist, entscheidet dieses allein. Die neue Organisation wird daher eine straffere Handhabung des GATT gewährleisten. Sie läßt jedoch den VERTRAGSPARTEIEN trotzdem genügend Bewegungsfreiheit, so daß auch in ihrem Rahmen eine wirkungsvolle Vertretung der österreichischen Interessen erfolgen kann.

Gemäß Punkt 6 des Protokolls zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gilt die endgültige Unterzeichnung desselben auch als Annahme der von allen VERTRAGSPARTEIEN früher ausgearbeiteten und zur Annahme aufgelegten Änderungs- und Berichtigungsprotokolle der Listen der vereinbarten Zollzugeständnisse. Um eine vorzeitige teilweise Abänderung des in Geltung stehenden österreichischen Zolltarifs vor Verabschiedung des neuen Zolltarifs zu vermeiden, muß daher ein Vorbehalt hinsichtlich des vierten Protokolls über Berichtigungen und Änderungen der Listen geltend gemacht werden.

Die vorerwähnten Protokolle und das genannte Organisationsabkommen haben in Ansehung des im Jahre 1951 zum Gesetz gewordenen GATT-Abkommens, BGBl. Nr. 254/1951, teilweise gesetzändernden Charakter und bedürfen daher für ihre innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 B.-VG. in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1956 in Anwesenheit des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle beschließen:

Den auf der Neunten Tagung der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeiteten Änderungsprotokollen und dem Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels (65 der Beilagen) wird — unter Berücksichtigung des Vorbehaltes (Seite 124 der Regierungsvorlage) — die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 26. Oktober 1956

Grete Rehor
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann